

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Verkaufspreis monatlich 2,- RM. Einzelhefte 1,- RM. Bestellungen, Einzelnummern 10 Rpf. Alle Postämter, Postämter und Geschäftsstellen nehmen an jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle Abwesenheit des Bestellers wird die Zeitung durch den Postboten zugestellt. Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Meldungen nicht verantwortlich. Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Meldungen nicht verantwortlich.

Anzeigenpreis: die 5er-Spaltene Raumzeile 20 Rpf., die 4er-Spaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Rpf., die 3er-Spaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 30 Rpf., die 2er-Spaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 20 Rpf., die 1er-Spaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 10 Rpf. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rostgen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 173 — 91. Jahrgang

Seleg.-Nr.: „Amtsblatt“

Wilsdruff-Druckerei

Postfach: Dresden 2040

Dienstag, den 26. Juli 1932

Das Urteil in Leipzig.

Wenn politische Gegensätze aufeinanderprallen, dann pflegt man ja — wie die Geschichte aller Staaten und Völker es in unzähligen Beispielen zeigt — dabei nicht gerade die Pfade der „Ordnung und des Rechts“ zu benutzen, noch seltener allerdings die Pfade der „bestehenden Rechtsordnung“. Die Einschaltung des Leipziger Staatsgerichtshofes in die zu außerordentlich schweren Gegensätzen gewordene Streitfrage zwischen dem Reich und der früheren preussischen Staatsregierung zeigt aber, daß es von jener Geschichtsregel auch Ausnahmen geben kann. Diese Einschaltung ist der von den streitenden Seiten nicht bloß äußerlich gefahnte Entschluß gewesen, zu einer Entscheidung zu gelangen, die auf dem „rechtsordnungsgemäßen“ Wege vor sich gehen soll, sondern beide Seiten haben dabei mitgewirkt, um diesen etwas schwierigeren Pfad gangbar zu machen. Und wenn man auch weiterhin bei dem Außerordentlichen dieser ersten Verhandlung in Leipzig noch einen Augenblick stehenbleibt, so darf man erfreut feststellen, daß dieser „geradezu sensationelle“ Prozeß sich in ganz unsensationalen Formen vollzog, obwohl er doch eine hochpolitische Angelegenheit von größter Bedeutung in Angriff nahm und er infolgedessen mit hochpolitischen Spannungen geradezu geladen war. Alles aber bemühte sich, eine Entladung zu verhindern, trotz mancher von außen her kommender entgegengelegter Versuche und Vordränge, die aber im Leipziger Gerichtssaal keinen Eingang gefunden haben. Die politisch-persönliche Juspition mußte draußen bleiben und unter der Hand des Gerichtsvorsitzenden ging eine rein fachliche Prozeßführung vor sich.

Kein formal geführter und ohne nochmals auf die hinter allem stehenden politischen Auseinandersetzungen und Streitfragen einzugehen sei daran erinnert, daß die Vertreter der ehemaligen preussischen Staatsregierung ihren ursprünglichen Antrag auf eine einstweilige Verfügung ganz wesentlich abgeändert hatten. Ursprünglich ging er dahin, dem Reichskommissar in Preußen solle jede weitere Dienstausübung untersagt werden. Das wurde nun im Laufe der Verhandlung dahin geändert, daß ihm — neben einigen weniger wichtigen — verboten sein solle, „nicht ohne Vollmacht der Staatsminister von Preußen in dem Reichsrat zu vertreten oder den Mitgliedern der preussischen Staatsregierung das Recht zur Vertretung Preußens im Reichsrat und zur Instruktion der Reichsratsbevollmächtigten zu entziehen“. In kürzere Fassung gefaßt: der Reichskommissar soll an der bisherigen periodischen Zusammenkunft der preussischen Vertretung im Reichsrat nichts ändern dürfen. Außerdem wandle sich der Antrag gegen die Zulässigkeit von Beamtenernennungen und -absetzungen „mit dauernder Wirkung“. Der Prozeßvertreter des Reiches hat den Sinn dieser Abänderung des ursprünglichen Antrages dahin charakterisiert, daß jetzt nur dem Reichskommissar für Preußen nicht etwa alle Amtsbefugnisse grundsätzlich — natürlich nur bis zur Entscheidung der Hauptfrage preussische Staatsregierung gegen Reich — beschnitten, sondern die Ausübung ganz bestimmter Befugnisse oder Maßnahmen untersagt werden solle.

Hatte bei Beginn der Verhandlungen es der Reichsvertreter vermieden, auf die Streitfrage allzuviel Gewicht zu legen, so denn nun überhaupt die frühere preussische Staatsregierung als Klägerin in Leipzig vor dem Staatsgerichtshof auftreten könne, so erleichterte andererseits die Abänderung des ursprünglichen preussischen Antrages dem Reich etwas, was in der Verhandlung den eigentlichen Kern bildete: Wie ist es möglich, über die Anträge auf Erlass einer „einstweiligen Verfügung“ eine Entscheidung zu treffen, ohne daß gleichzeitig damit eine Vorentscheidung getroffen wird über die „Hauptfrage“, nämlich die, ob die Ernennung des Reichskommissars für Preußen durch die Notverordnung vom 20. Juli verfassungsmäßig zulässig ist oder nicht. Eine solche „Vorentscheidung“ in der Hauptfrage ist ja auch durch das nun ergangene Urteil des Staatsgerichtshofes nicht erfolgt, so daß der preussische Reichskommissar jetzt ohne jede rechtliche Behinderung seine Befugnisse — natürlich im Rahmen der bestehenden Gesetze — wahrzunehmen in der Lage ist. Seine Gegner werden nun also abwarten müssen, wie später der Staatsgerichtshof über die verfassungsmäßige Zulässigkeit der Notverordnung vom 20. Juli urteilen wird.

Französische Spionerie.

Eine Deutsche wegen angeblichen Spionageverdachts verhaftet.

In Annemah (östlich von Genf auf französischem Gebiet) ist eine 33jährige Deutsche, deren Name nicht genannt wird, wegen Spionageverdachts verhaftet worden. Es heißt lediglich, daß die Deutsche sich in Begleitung eines Italiener auf der Reise von Chamonix in die Schweiz befunden habe. Der Italiener wurde ebenfalls festgenommen, jedoch nach seiner Vernehmung wieder freigelassen. Die Polizeibehörde verweigert vorläufig noch jede Auskunft, auch bei der deutschen Botschaft in Paris ist man bisher nicht unterrichtet.

Der Ausnahmezustand wird aufgehoben.

Neben dem Verlauf der Stuttgarter Tagung beschäftigte sich das Reichskabinett mit der Taktik, die es gegenüber dem Überwachungsausschuß des Reichstages einnehmen wird. Das Kabinett steht auf dem Standpunkt, daß die verfassungsrechtlichen Beschlüsse des Überwachungsausschusses für die Reichsregierung nicht bindend sind. Des weiteren beschäftigte sich das Kabinett mit den wirtschaftlichen Fragen. Im Vordergrund seiner Besprechungen stand dabei die Frage, was mit den Betrieben geschehen soll, die sich entweder im Reichsbesitz befinden oder an denen das Reich maßgebend beteiligt ist oder die nur von den Subventionen des Reiches leben.

Das Reichskabinett hat sich weiter mit der Frage befaßt, wenn die Aufhebung des Ausnahmezustandes möglich ist. Das Kabinett dürfte sich auf den Standpunkt gestellt haben, daß der Ausnahmezustand aufgehoben werden kann, wenn die in Preußen erreichte Ruhe anhält und wenn die Entscheidung des Staatsgerichtshofes auf die Abhebung der von Preußen geforderten „einstweiligen Regelung“ hinausläuft, was ja inzwischen geschehen ist. Es ist möglich, daß die entsprechende Verordnung des Reichspräsidenten bereits in kurzer Frist amtlich bekanntgegeben wird.

Der Reichskanzler über Stuttgart.

Süddeutschland beruhigt.

Reichskanzler von Papen hat nunmehr der Reichsregierung Bericht über das Ergebnis seiner Stuttgarter Reise erstattet. Er hob hierbei hervor, daß nach den Verhandlungen mit den Ländern die Lage als gebessert anzusehen sei.

Dieser Standpunkt des Reichskanzlers wird bestätigt durch eine Rede, die der bayerische Ministerpräsident Dr. Heß in einer Rundgebung der Bayerischen Volkspartei in Weiden über das Ergebnis der Stuttgarter Konferenz gehalten hat. Dr. Heß stellte hierbei ausdrücklich fest, daß die Befürchtungen, wie sie sich bei der bayerischen Regierung nach dem Vorgehen des Reiches in Preußen in den letzten Tagen aufgetan hätten, nach den Erklärungen des Reichskanzlers von Papen und des Reichsinnenministers von Gahl sich als gegenstandslos erweisen. Es sei den Landesvertretern in Stuttgart ausdrücklich erklärt worden, daß in kein anderes Land von dieser Reichsregierung ein Kommissar geschickt und nicht daran gedacht würde, einen Ausnahme- oder Belagerungszustand zu verhängen. Die Reichstagswahlen würden unter allen Umständen am 31. Juli stattfinden, und das Ergebnis der Wahlen solle entscheidend sein für die Gestaltung der künftigen Geschichte des Reiches. Ebenso stellt das Stuttgarter Deutsche Volksblatt, das Organ des stellvertretenden württembergischen Staatspräsidenten Volz vom Zentrum, fest, daß „eine gewisse Entspannung im Verhältnis zwischen Reich und Ländern“ eingetreten wäre; die Gefahr einer Revolution von oben wäre fürs erste gebannt.

Von zuständiger Seite wird noch zu der Stuttgarter Tagung festgestellt, daß Reichskanzler von Papen nicht nur für sich und die jetzige Reichsregierung, sondern ausdrücklich auch für den Reichspräsidenten erklärt hat, die Entsendung eines Reichskommissars komme für kein anderes Land in Betracht. Die Tatsache des Bestehens von geschäftsführenden Regierungen biete keinen Grund dafür, und es sei auch nicht daran gedacht, irgendein den Ausnahme- oder Belagerungszustand zu verhängen.

Sachsen auf der Länderkonferenz.

Ministerpräsident Schicks Stellungnahme in Stuttgart.

Über die Stellungnahme, die Ministerpräsident Schick auf der Stuttgarter Länderkonferenz vertreten hat, erfahren wir folgendes: Ministerpräsident Schick wies zunächst auf die Erklärung hin, die er zur Frage der Einsetzung eines Reichskommissars in der Sitzung des Sächsischen Landtages am 9. Juni abgegeben habe. Danach könne die Tatsache, daß eine Regierung eine geschäftsführende sei, keinen Anlaß zu einer solchen Maßnahme wie der Einsetzung eines Reichskommissars geben.

Eine geschäftsführende Regierung sei eine verfassungsmäßig vorgeordnete Institution und habe alle Rechte und Pflichten, die der Regierung verfassungsmäßig zustehen. Es müßten daher andere schwerwiegende Gründe vorliegen, um diesen stärksten Eingriff in das verfassungsmäßige Eigenleben eines Landes zu rechtfertigen, wie ihn die Einsetzung des Reichskommissars darstelle.

Diese Gründe müßten staatspolitischer Natur und nicht von parteipolitischen Rücksichten diktiert sein

oder auf parteipolitischen Druck hin erfolgen. Daß dieser Standpunkt von dem Reichsinnenminister geteilt werde, habe er schon auf der letzten Berliner Länderkonferenz feststellen können. Die Einsetzung eines Reichskommissars in Preußen sei auch für die sächsische Regierung völlig überraschend gewesen. Die Verantwortung für diese Maßnahme trage nach wie vor die Reichsregierung allein. Da die Prüfung des Tatsachenmaterials und damit die Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit und Notwendigkeit der Maßnahme der Reichsregierung letzten Endes dem Staatsgerichtshof obliege, könne die verfassungsrechtliche Seite der Angelegenheiten dahingestellt bleiben.

Die Befürchtung, daß der Fall Schule machen könnte, werde auch in Sachsen geteilt.

Man befürchte auch, daß die Reichsreform auf „kaltem Wege“ durchgeführt werden solle. Damit würde das Gefühl der Reichsverbundenheit der Länder auf das stärkste betroffen werden. Sachsen habe sich immer bereit erklärt, an der Reichsreform tatkräftig mitzuwirken, und die Anwendung von Zwang als äußerst bedenklich abgelehnt. Ministerpräsident Schick schloß mit dem Wunsch, daß zur allgemeinen Beruhigung möglichst bald wieder in Preußen normale politische Verhältnisse hergestellt werden möchten, und forderte mit Bestimmtheit, daß die Reichstagswahlen am festgesetzten Termin durchgeführt werden müßten.

Reichsminister vor dem Überwachungsausschuß des Reichstages.

Reichsminister von Schleicher über die Rolle der Reichswehr.

Zu der zweiten Sitzung des Reichstagsausschusses zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung, die am Montagmorgen begann, waren von Seiten der Reichsregierung Reichskanzler von Papen, Reichsinnenminister Freiherr von Gahl und Reichswehrminister von Schleicher erschienen. Die Vertreter der Nationalsozialisten, der Deutschnationalen, der Deutschen Volkspartei, des Landvolks und der Wirtschaftspartei waren nicht erschienen, so daß von den 28 Mitgliedern des Ausschusses nur 16 gegen waren.

Der Ausschuß wandte sich den Anträgen auf Aufhebung der Reichsnotverordnungen zu, die sich auf die Einsetzung des Reichskommissars in Preußen beziehen. Den sozialdemokratischen Antrag begründete Dr. Breitscheid.

Es sprachen noch die Abgg. Wegmann (Str.), Ubricht (Komm.) und Pfeiler (Bayer. Vp.).

Nachdem Reichskanzler von Papen auf verschiedene Bemerkungen der Redner kurz geantwortet hatte, erklärte Reichsinnenminister Freiherr von Gahl, der Ausschuß sei weder ein Organ des aufgelösten Reichstages noch ein Organ des künftigen Reichstages, sondern eine von der Verfassung eingesetzte Zwischenorganisation zwischen den Wahlperioden. Seine Hauptaufgabe sei Abwehr etwaiger Eingriffe der Reichsregierung in die Rechte der Volksvertretung. Die Reichsregierung stehe mit dieser Stellungnahme grundsätzlich auf demselben Boden wie die früheren Reichsregierungen.

Der Zentrumsabgeordnete Erzing bedauerte, daß die Reichsregierung eine sachliche Beratung ablehne. Weiter hätten vom Kanzler eine Stellungnahme dazu erwartet, welche Maßnahmen er ergreifen wolle, um die Bürgerkriegsmethode der Rechten und der Linken zu verhindern. Würde die Reichswehr auch gegen die Nationalsozialisten vorgehen, wenn diese sich eines Tages mit Gewalt in den Besitz der Macht zu setzen versuchen würden?

Reichswehrminister von Schleicher: Selbstverständlich!

Erzing erklärte dann, es sei ein ganz unmöglicher Zustand, daß auf Grund unkontrollierbarer Meldungen Männer verhaftet und Parteihäuser besetzt würden. Mit dem Kommunismus fange es an; wer wisse, welche Parteihäuser morgen und übermorgen besetzt würden.

Reichskanzler von Papen erklärte, die Reichsregierung werde die Wahlfreiheit für den 31. Juli in jeder Richtung sichern.

Der Kanzler betonte dann, daß die Reichsregierung jede Ausschreitung verurteile, gleichgültig von welcher Seite sie komme, und daß es Sache der Landesregierungen sei, solche Ausschreitungen zu verhindern.

Reichswehrminister von Schleicher brachte sein Bedauern darüber zum Ausdruck, daß die Reichswehr in die Ereignisse der letzten Tage hineingezogen werden müssen. Besonders General von Rundstedt bedauere dies. Er habe erst vor kurzem den Wunsch geäußert, den Ausnahmezustand wieder aufzuheben. Wenn aber solche Maßnahmen notwendig seien, könnten unter Umständen scharfe Maßnahmen nicht vermieden werden.